

Steuerausblick 2020–2022

Gute Aussichten, soweit das Auge reicht

Am 30.01.2020 wurden im Ministerrat der neuen Regierung erste Vorhaben zur steuerlichen Entlastung präsentiert. Zudem bringt die schon 2019 abgesegnete Steuerreform nun einige Steuervorteile. Lesen Sie hier im Überblick, was sich schon verbessert hat und worauf Sie sich noch alles freuen dürfen:



Bereits umgesetzte Entlastungen ab 2020:

- Erhöhung des Grenzwertes für die sofortige Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern von bisher 400 auf 800 Euro. Eine weitere Erhöhung auf 1.000 Euro ist für 2022 geplant.
- Erhöhung der Kleinunternehmergrenze von Netto jährlich 30.000 auf 35.000 Euro für die Befreiung von der Umsatzsteuer.
- Erhöhung der Betriebsausgabenpauschale für Kleinunternehmer von 12 % (6 %) auf 45 % (20 %) der Betriebseinnahmen. Dies kann insbesondere für Vertretungsärzte interessant sein.
- Erhöhung der Verkehrs- und Pensionistenabsetzbeträge für Kleinverdiener.
- Ermäßigung der Umsatzsteuer auf 10 % für E-Books.
- Familienbonus Plus: Seit 2019 reduziert sich die

Steuerbelastung pro Kind jährlich um bis 1.500 Euro (ab 18 Jahren um bis zu 500 Euro).

Goodies für 2021/2022:

- **Familienbonus Plus:** Dieser soll ab 2022 auf 1.750 Euro pro Kind p. a. erhöht werden.
- **Steuersatzsenkungen:** Zunächst soll es mit der Senkung des Eingangssteuersatzes von bisher 25 % auf 20 % bereits 2021 losgehen. Ab 2022 sollen dann auch die nächsthöheren Tarifstufen von bisher 35 % auf 30 % sowie von 42 % auf 40 % gesenkt werden. Davon profitieren vor allem auch Ärztinnen und Ärzte mit höheren Gewinnen, da damit in der Endausbaustufe im Ergebnis ca. 50.000,- Euro der Gesamteinkünfte mit niedrigeren Sätzen besteuert werden als bisher.
- **Kindermehrbetrag:** 2022 darf hier nicht nur mit einer Erhöhung von bisher 250 Euro auf 350 Euro pro Kind, sondern auch mit einer Ausweitung auf alle Erwerbsbezieher gerechnet werden. Bisher gab es den Kindermehrbetrag nur für Alleinverdiener und Alleinerzieher mit einem sehr geringen Einkommen.
- **Mitarbeitererfolgsbeteiligung:** Hier ist ebenso ab 2022 die Einführung einer steuerlichen Begünstigung vorgesehen.
- **Gewinnfreibetrag:** Konnte bisher für Gewinne von bis zu 30.000 Euro einfach so, ohne weiteres ein Gewinnfreibetrag von 13 % beansprucht werden, so soll dies ab 2022 für Gewinne bis zu 100.000 Euro möglich sein. Im Ergebnis wird dadurch das Investitionserfordernis als Voraussetzung für die gänzliche Ausnutzung des Gewinnfreibetrages um bis zu 9.100 Euro p. a. reduziert.
- **Gewinnrücktrag:** Derzeit können Verluste in die Folgejahre vorgetragen und mit künftigen

Gewinnen verrechnet werden. Ab 2022 soll das auch umgekehrt funktionieren. Diese Möglichkeit besteht bisher nur für Künstler. Diese dürfen Gewinne des laufenden Jahres auf das selbige und die zwei vorangegangenen Jahre verteilen, also 2 Jahre rücktragen und damit auf 3 Jahre verteilen. Das ist dann interessant, wenn in den Vorjahren keine oder nur geringe Gewinne erzielt wurden. Beispiel: Bei einem Jahresgewinn von 30.000 Euro fallen aktuell rd. 6.000 Euro an Steuern an. Gäbe es nun in den beiden vorangegangenen Jahren gar keine Gewinne, so würden bei einer entsprechenden Möglichkeit, die Gewinne 2 Jahre rückzutragen, gar keine Steuern anfallen. Der betreffende Steuerzahler hätte bei einer gleichmäßigen Verteilung der Rückträge ja dann 3 Jahre lang immer nur einen Gewinn von 10.000 Euro, womit er jedes Mal unter dem grundsätzlichen Steuerfreibetrag (11.000 Euro p. a.) zu liegen käme. So können Progressionsunterschiede zwischen den einzelnen Jahren elegant geglättet werden und bei steigenden Gewinnen die unteren Progressionsstufen der vergangenen Jahre optimal genutzt werden.

Resümee: Die 2020er Jahre fangen in steuerlicher Hinsicht jedenfalls gut an. Besonders elegant sind die neu präsentierten Gewinnrücktragsmöglichkeiten für Praxisgründer mit ertragsschwachen Anlaufjahren sowie die flottere Gangart bei der Inanspruchnahme des Gewinnfreibetrages und bei der Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern. Von der Steuersatzsenkung profitieren in der geplanten Endausbaustufe Ärztinnen und Ärzte mit einem steuerpflichtigen Gesamteinkommen von über 60.000,- Euro p. a. am meisten.

...



Foto: Georg Heiler

Team Jünger, Steuerberater, die Ärztespezialisten von links: STB Dr. Verena Maria Erian, STB Mag. Eva Messenlechner, STB Raimund Eller